

Kleingartenordnung

des Kleingartenvereins e.V. "Am Schieferberg" Langenbach

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins "Am Schieferberg" Langenbach ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983, einschließlich des § 20a (Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands) sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 12.10.1991.

Die Kleingartenordnung enthält Rechte und Pflichten der Kleingärtner (Pächter), die sich über den Inhalt des Einzelpachtvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Anlage und Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben.

1. Allgemeines

- 1.1. Das Kleingartenanwesen dient der Gesunderhaltung und der Erholung der Bevölkerung. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und der Allgemeinheit zugänglich.
Die Öffnungszeiten sind von Mai bis September von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gartentore verschlossen zu halten.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche

sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,5 m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)		
Apfel	3,00	2,00
Birne	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,00
Viertel- und Halbstämme	4,00	3,00
Steinobst (Niederestämme oder Busch)		
Sauerkirsche	4,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose	3,00	2,00
Süßkirsche auf Unterlage GiSelA5	Einzelbaum	3,00
Säulenobst	2,00	2,00
Hoch wachsende Sorten	3,00	3,00
Beerenobst		
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß	1,00 – 1,25	1,00
Büsche und Stämmchen		
Stachelbeere	1,00 – 1,25	1,00
Büsche und Stämmchen		
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und –hecken		1,00

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer wählen, damit es später keinen Streit gibt!

2.4.1. Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen in Kleingärten nicht geduldet werden, da diese in ihren neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesen- Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten: Heimatländer

- | | |
|--|---------------------|
| ▪ Riesenbärenklau / Herkules Staude
(Heracleum mantegazzianum) | Kaukasus |
| ▪ Japanischer Staudenknöterich
(Fallopia japonica) | China, Korea, Japan |
| ▪ Sachalin- Staudenknöterich
(Fallopia sachalinensis) | Sachalin, Kurilen |
| ▪ Drüsiges Springkraut
(Impatiens glandulifera) | Himalaya |
| ▪ Kanadische- und Riesen-Goldrute
(Solidago canadensis und Solidago gigantea) | Nordamerika |
| ▪ Tobinambur
(Helianthus tuberosus) | Nordamerika |
| ▪ Beifußblättriges Traubenkraut
(Ambrosia artemisiifolia) | Nordamerika |
| ▪ Kartoffelrose
(Rosa rugosa) | Ostasien |
| ▪ Franzosenkraut / kleiblütiges Knopfkraut
(Galinsoga parviflora) | Südamerika |
| ▪ Hornfrüchtiger Sauerklee
(Oxalis corniculata) | Mittelmeerländer |
| ▪ Essigbaum
(Rhus typhiana) | Nordamerika |

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potenziell invasive Neophyten:

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| ▪ Gewöhnliche Mahonie | Nordamerika / Kanada |
| ▪ China Schilf | Südostasien |
| ▪ Ranunkel Strauch | Mittel- und Westchina |

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume

Ahorn
Birke
Buche
Eiche
Esche
Erle
Eberesche
Ginkgo
Kastanie
Pappel
Weide
Wallnuss

Nadelbäume

Eibe
Tannen (alle Arten)
Douglasie
Fichten
Kiefern (alle Arten)
Zypressen (alle Arten)
Lebensbaum (nur als Hecke)
Mammutbaum
Zedern (alle Arten)
Wachholder (alle Arten)

Deck- und Blüten Sträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,00 m überschreiten:

Blut- Hasel (*Corylus avellana*)
Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (*Rhus typhina*) bis zu 8,00 m Wuchshöhe
und Wurzelausläufer

Schaderreger

Bocksorn (<i>Lycium barbarum</i>)	Scharkakrankheit
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Rost
Berberitze- Sauerorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Feuerbrand
Feuerorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne- Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Cheanomelis japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher Weide (<i>Salix matsudana Totousa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5 nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren- Säulen und Blasen- rost
Wachholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina</i> / Pfitzerina u.a.)	Birnenrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca</i> „Conica“)	Rote Spinne

- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutz- maßnahmen) anzuwenden.
Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.
- 2.6. Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen.
In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetz eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
- 2.8. Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.
- 2.9. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher, selbst verantwortlich.
Das Verbrennen von Abfällen darf nur entsprechend der Ortssatzung erfolgen. Die Ortssatzung kann in der Gemeinde eingesehen werden.

3. Bebauung der Kleingärten

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.
Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und der Bauordnung (z. Zt. sächs. Bauordnung vom 17.7.1992) und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Vorstand beschließt hierzu entsprechende Regelungen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt ist.

- 3.3. Der Standort der Laube in der Parzelle ist durch den Vorstand zu bestätigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ein Mindestabstand von 3 m ist in jedem Fall einzuhalten. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Die Errichtung von Mauern, massiven Brüstungen als Einfriedung von Terrassen usw. ist nicht gestattet.
- 3.4. In jedem Kleingarten darf nur ein Bauwerk errichtet werden.
Der Bau von separaten Schuppen ist nicht gestattet.
Baubuden müssen nach Fertigstellung der Lauben beseitigt werden.
Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.
Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.5. Klärgruben und Sickergruben für Fäkalien sind verboten.
Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.
Fäkalien sind in abflusslosen und dichten Gruben zu sammeln und unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren – kompostieren).
- 3.6. Die Hauptleitungen für Elt- und Wasser bis einschließlich Verteiler bzw. Anschlusschacht werden durch den Vorstand unterhalten.
Der Elektro- und Wasseranschluss der Parzellen muss den Vorschriften entsprechen. Entnahme von Wasser und Elt. Ist nur nach Installation entsprechender Zähler- und Messeinrichtungen durch den Pächter gestattet. Für die im Winter erforderliche Entleerung der Wasserleitungen wird eine entsprechende Regelung durch den Vorstand getroffen.
- 3.7. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 6 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm- Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- 3.7.1. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer Füllhöhe von max. 0,5 m können vom Vorstand für die Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
- 3.8. Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit: Es sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingartenverein auf verlangen die Abnahmebescheinigungen bzw. Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleingG § 20a, Abs. 7, möglich.
Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.
Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein

Sachverständiger konsultiert werden.

- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet.
Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.
Hundekot ist durch den Besitzer des Hundes zu entfernen.

5. **Wege und Einfriedungen**

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zu pflegen.
- 5.2. Die Abgrenzung der Einzelgärten von den Wegen hat durch 1,0 m hohen Holzzaun zu erfolgen. Die Errichtung und Erhaltung dieses Zaunes obliegt dem Pächter.
Die Einzelgärten untereinander dürfen nur durch Spanndraht einen niedrigen Drahtzaun oder niedrige Hecken abgegrenzt werden.
Die Errichtung von massiven Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton ist untersagt.
- 5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzungen beizutragen.
- 5.4. Das Befahren der Wege durch Kfz. ist zum Be- und Entladen nur dann erlaubt, wenn die Beschaffenheit der Wege dies zulässt. Für dabei entstandene Schäden haftet der Pächter.
Im Zeitraum von Mai bis September ist von Samstag 13.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr das Befahren der Wege mit Kfz. untersagt.
In besonderen Ausnahmefällen erteilt der Vorstand nach einer Absprache die Genehmigung zur Einfahrt
Beim Befahren der Anlage ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
Für Besucher besteht Einfahrverbot.
Das Parken in der Anlage ist grundsätzlich verboten.

6. **Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.
Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.
Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden.
Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
Wochentags 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Samstags ab 13.00 Uhr bis einschließlich Sonntag
Ausnahmen sind mit dem Vorstand und den betroffenen Nachbarn

abzustimmen.

- 6.3. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig.
Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz. innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen ist verboten.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- 6.5. Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kleingartenordnung kann dem Pächter nach entsprechender Abmahnung gemäß BkleingG § 9.1 gekündigt werden.

- 7 -

Der Vorstand